

Protokollauszug vom

02.04.2025

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Projekt-Nr. 5009260, Ersatz Dienstwaffe: Gebundenerklärung von 390 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.25.234-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung der Dienstwaffen im Gesamtbetrag von 390 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5009260, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen, Investitionsstelle; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Polizeigesetz (PolG) regelt das Tragen sowie den Einsatz der Dienstwaffe (§ 17 PolG) und verpflichtet die Korpsangehörigen, diese während der Dienstausbübung mitzutragen. Zu diesem Zweck befindet sich bei der Stadtpolizei Winterthur seit 2008 die Dienstwaffe «Heckler & Koch», P30, im Einsatz. Diese seit rund 17 Jahren eingesetzte Pistole hat ihr Lebenszyklusende erreicht und muss ersetzt werden. Ersatzteile oder Zubehör sind nur noch schwer oder gar nicht mehr erhältlich und die Herstellergarantie von 10 000 Schuss ist bei den meisten Waffen mittlerweile eingetroffen oder gar überschritten. So ist das Einsatzmittel aufgrund der erwähnten Tatsachen durch ein modernes und zeitgemässes Modell zu ersetzen.

2. Evaluation neue Dienstwaffe und Pistolenholster

2.1 Dienstwaffe

Die Ersatzbeschaffung der Dienstwaffe inklusive Zubehör wurde in einer Beschaffungsgemeinschaft bestehend aus den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur unter der strategischen Leitung der Kantonspolizei Zürich durchgeführt. Die Projektleitung lag bei der Stadtpolizei Zürich. Da die Ersatzbeschaffung von Dienstwaffen mit Zubehör und Pistolenholster vor dem Inkrafttreten (1. Oktober 2023) der «Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» vom 15. November 2019 (IVöB, LS 720.1) eingeleitet wurde, kann diese gemäss Art. 64 Abs. 1 IVöB in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 lit. e der «Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» vom 15. März 2001, wonach die Vereinbarung auf Aufträge für die Beschaffung von Waffen keine Anwendung findet, freihändig durchgeführt werden. Es wurden drei Unternehmen für die Ersatzbeschaffung der Dienstwaffen mit Zubehör angefragt; es wurden zwei gültige Angebote eingereicht. Das Angebot der Schild Waffen AG, Wallbach, vom 25. März 2024 erwies sich unter Erfüllung sämtlicher Anforderungen sowie der Eignungs- und Zuschlagskriterien als das wirtschaftlich günstigste.

Als Nachfolger der heute eingesetzten Dienstwaffe wurde das Model 45 der Firma Glock evaluiert. Dieses erreichte im mit den Schwesterkorps durchgeführten Einsatztest die besten Resultate unter den eingereichten Angeboten. Zusätzlich zum Grundmodell wurde ein sogenanntes Holo-sun-Visier evaluiert. Dies ist ein modular auf der Waffe angebrachtes Zielgerät, welches auch bei schlechten Lichtverhältnissen eine präzise Zielerfassung ermöglicht, also dem Schützen zusätzliche Unterstützung bietet.

Des Weiteren wurde ein Waffenlicht für die neue Dienstwaffe evaluiert. Dieses ermöglicht es den Polizeidienstleistenden in dunkler Umgebung, welche situativ oder einsatztaktisch das Ziehen der

Waffe bedingt (Bsp. Beim Absuchen dunkler Gebäude nach einem Einbruch- oder Überfallalarm) beide Hände am Einsatzmittel zu belassen, da der zusätzliche Einsatz einer Taschenlampe entfällt. Diese Einsatzdoktrin wird bereits mit der heute eingesetzten Dienstwaffe angewendet. Da sie sich bewährt hat, soll sie auch zukünftig dem Standardverhalten entsprechen.

2.2 Pistolenholster

Für die Evaluation eines neuen geeigneten Pistolenholsters publizierte die Kantonspolizei Zürich am 8. Februar 2024 eine Ausschreibung im offenen Verfahren auf der Ausschreibungsplattform SIMAP. Insgesamt gingen fünf Angebote ein, wobei die B&T AG, Thun, mit dem vorteilhaftesten Angebot den Zuschlag erhielt. Auch hier ging die Stadtpolizei Winterthur aus Gründen der Kosteneffizienz sowie angesichts der gemeinsamen Ausbildung eine Kooperation mit den Schwesterkorps ein und beschaffte das Material zusammen mit der Kantons- und der Stadtpolizei Zürich.

Bei der Evaluation der Pistolenholster wurde darauf geachtet, dass das neu zu beschaffende Holster über die schon heute gängigen Sicherheitsmerkmale verfügt und sich in seiner Handhabung nicht wesentlich vom heutigen Modell unterscheidet. Die Betätigung des Abzugsbügels der Dienstwaffe im geholsterten Zustand ist durch einen entsprechenden Schutzmechanismus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmöglich. Das Ziehen der Waffe erfolgt dabei gemäss dem bereits instruierten Vorgang. Durch diese Sicherheitsvorkehrung ist eine ungewollte Schussabgabe im geholsterten Zustand unmöglich. Zudem wird durch die zwei-Punkte-Sicherung ein forciertes entwenden der Waffe durch die Gegenseite zusätzlich erschwert, was ein weiteres Sicherheitsmerkmal des evaluierten Zubehörs darstellt.

3. Investitionsausgaben

Die Kantonspolizei Zürich hat in ihrer Rolle als Beschaffungsstelle in diesem Projekt am 3. Juli 2024 den Antrag für den Zuschlagsentscheid sowie die Kreditbewilligung beim Kantonsrat eingereicht und bewilligen lassen. Der Zuschlagsentscheid ist somit bei Antragsstellung der Stadtpolizei an den Stadtrat bereits in Rechtskraft erwachsen.

Die Kosten der evaluierten Ausrüstung richten sich somit nach den Preisen der eingegebenen Angebote der Anbieter. Des Weiteren wurden für die nicht submittierten Artikel zur Evaluierung der Kosten für das Mengengerüst der Stadtpolizei Angebote eingeholt.

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf den Offerten 10. Februar 2025

Bezeichnung	Betrag in Franken inkl. MwSt.
Dienstwaffe inkl. Zubehör	339 085.50
BlackHawk Pistolenholster T-Series inkl. Zubehör	39 197.60
Zivilholster	6 500.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	5 216.90
Total Gebundenerklärung	390 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5009260
Projektbezeichnung	Ersatz Dienstwaffe (2025) §

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506012	Büro- und Betriebseinricht., Ausführung	§	390 000.00
Gesamtkredit			390 000.00

Jahr	Kostenart 506012	Gesamtbetrag
2025	350 000.00	350 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3.3 Investitionsfolgekosten- und Erträge

Aufgrund regulärer personeller Veränderungen wie Ein- und Übertritte, ist von rund 20 jährlichen Nachbestellungen in der Höhe von 25 000 Franken auszugehen.

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Mobilien mit einer Abschreibungsdauer von acht Jahren und einem Abschreibungssatz von 12.5 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

<i>Kapitalfolgekosten</i>	<i>Jahre 01 – 08</i>
- Abschreibung: 12,5 % der Nettoinvestition	48 750.00
- Kapitalzins: 1,30 % auf ½ der Nettoinvestition	2 535.00
Sachfolgekosten für Nachbestellungen	25 000.00
Investitionsfolgekosten	76 285.00

4. Gebundeneerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Polizeidienstleistenden der Stadtpolizei Winterthur sind per Gesetz dazu verpflichtet (PolG) ihre Dienstwaffe während des Fronteinsatzes zu tragen. Dies, um diese als letztes Mittel zum Schutze des eigenen Leibes und Lebens sowie deren Dritter einzusetzen.

Sachliche Gebundenheit:

Die Stadtpolizei setzt eine Vielzahl von Mittel ein, um die Sicherheit und Ordnung zu wahren oder notfalls wiederherzustellen. Im Notfall und als letztes Mittel ist dies die Dienstwaffe. Die synchrone Beschaffung der Dienstwaffe mit der Kantonspolizei Zürich eignet sich zudem sachlich und nicht nur finanziell: Die Korps profitieren während der gemeinsamen Ausbildung wie auch im Einsatz, da allen Frontfunktionären die entsprechenden Einsatzmittel funktionell sowie polizeitaktisch bekannt sind.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:

Durch die abgelaufene Herstellergarantie und die strapazierte Schussbelastung der heute eingesetzten Dienstwaffen kann eine fehlerfreie Funktion der Waffe nicht mehr gewährleistet werden. Bei einem Einsatzmittel, welches als letzte Wahl und somit im Falle der Notwehr und Notwehrhilfe benötigt wird, ist diese unsichere Tauglichkeit nicht tolerierbar. Ausserdem würde durch eine spätere Beschaffung die gemeinsame Ausbildung zwischen Kantons- und Stadtpolizei nicht fortbestehen, was im Ernstfall zu unterschiedlichem taktischem Vorgehen und zu Misskommunikation führen könnte.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5009260, zu belasten.

5. Termine

Bestellung der Dienstwaffe / des Zubehörs	Q2 2025
Lieferung der Dienstwaffe / des Zubehörs	Q4 2025

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilagen:

1. RRB-2024-0738

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Offerte Dienstwaffe
2. Offerte Holster